

sowohl, wie die Beamten der Kammern dem eines Mitgliedes der ersten politischen Corporation des Landes, deren Beamten, wie überhaupt jedes Mannes unwürdigen Verdachte aus, ein ihrer Verschwiegenheit anvertrautes Staatsgeheimniß nicht bewahren zu können. Auch ist es gewiß für kein Kammermitglied besonders angenehm, dann, wenn bereits die Sperlinge auf den Dächern sich die Sache erzählen, noch Anfragen gegenüber den Ununterrichteten oder Geheimnißvollen spielen zu müssen und dadurch sich einer unter solchen Umständen allerdings ziemlich berechtigten Verspottung ausgesetzt zu sehen, wie es mir und gewiß auch manchem anderen Kammermitgliede gegangen ist.

(Sehr richtig!)

Es ist hier nicht meine Absicht und es kann meine Absicht nicht sein, ein inquisitorisches Verfahren darüber anregen zu wollen, aus welcher Quelle jene Blätter geschöpft haben; wohl aber liegt die Frage nahe, welchen Werth und welchen Zweck geheime Decrete überhaupt unter solchen Umständen haben und ob die Mitglieder der Kammer im vorliegenden Falle auch fernerhin noch an die ihnen auferlegte Pflicht der Geheimhaltung gebunden bleiben sollen. Ich erlaube mir daher, an die königl. Staatsregierung die Anfrage zu richten, ob sie bezügl. des erwähnten Decrets auch jetzt noch auf Geheimhaltung besteht? Sollte diese Anfrage nicht als rein geschäftliche, sondern als Interpellation im Sinne des § 31 der Landtags-Ordnung anzusehen sein und die königl. Staatsregierung Bedenken tragen, meine Anfrage heute zu beantworten, so behalte ich mir vor, sie in der durch die Landtags-Ordnung vorgeschriebenen Form zu wiederholen. Zugleich verbinde ich aber hiermit den Wunsch, daß, wenn wirklich, wie verlautet, was ich für meine Person aber kaum für glaublich halte, im vorliegenden Falle die Veröffentlichung des Inhaltes jenes Decrets nicht ohne Vorwissen der königl. Staatsregierung erfolgt sein sollte, es dieser künftig in gleichen Fällen wenigstens gefallen möge, die Kammeru hiervon zuvor in Kenntniß zu setzen und sie der ihnen auferlegten Pflicht der Geheimhaltung zu entbinden. Die Berechtigung dieses Wunsches wird, wenn die umlaufenden Gerüchte ihre Bewahrheitung finden sollten, keiner weiteren Begründung bedürfen.

(Bravo!)

Staatsminister Freiherr von Friesen: Ich habe dem Herrn Bürgermeister Martini über den Verhalt der Sache schon gestern privatim Mittheilung gemacht und habe kein Bedenken, daß auch öffentlich auszusprechen. Was die von ihm erwähnten früheren Fälle anlangt, so weiß ich von denselben gar nichts; es sind zwar früher solche Bekanntmachungen erfolgt, aber die Regierung ist ganz unbetheiligt dabei. Ebenso ganz unbetheiligt ist sie bei der Veröffentlichung, die in einigen Blättern jetzt stattgefunden hat. Das Verhältniß der Sache ist einfach das,

daß der Regierung anfänglich viel daran lag, eine Zeit lang diesen Gegenstand noch geheim zu halten. Das ist auch geschehen. Nachdem aber die ganze Angelegenheit in der Deputation der Zweiten Kammer besprochen war, wobei sich eine vollkommene Uebereinstimmung aller Ansichten herausstellte, so wurde an mich die Frage gestellt, ob überhaupt die Sache künftighin weiter noch, d. h. zur Behandlung in den Kammern als geheime zu behandeln sei oder nicht, und da habe ich, da sich inzwischen auch die Gründe der Geheimhaltung erledigt hatten, wie in früheren Fällen sehr oft geschehen ist, erklärt, es steht kein Bedenken entgegen, die Sache nunmehr im gewöhnlichen Wege in den Kammern, d. h. also in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Davon, daß eine Veröffentlichung in den Blättern erfolgen solle — ich habe es erst erfahren, nachdem sie erfolgt war, — ist niemals die Rede gewesen. Es wird jedenfalls über diese veränderte Stellung der Regierung zu diesem Decret der geehrten Kammer noch eine Mittheilung zu gehen. Ich bin aber dem Herrn Abg. Martini sehr dankbar dafür, daß er mir Gelegenheit gegeben hat, seine Frage gleich heute in der kürzesten Weise zu beantworten.

Präsident von Zehmen: Ich glaube, zu weiterer Discussion wird die Anfrage des Herrn Bürgermeisters Martini und die Antwort des Herrn Staatsministers nicht Veranlassung geben sollen, da der Gegenstand eigentlich nicht auf der heutigen Tagesordnung gestanden hat, und für den Fall, daß der Herr Antragsteller der Sache weitere Folge zu geben wünschen sollte, ich ihn allerdings zu ersuchen haben würde, einen Antrag nach § 31 der Landtags-Ordnung oder eine förmliche Interpellation einzureichen. Jedenfalls können wir ihm aber nur sehr dankbar sein für die Auskunft, die er uns verschafft hat, und wir können also nun zur Tagesordnung übergehen. Auf derselben steht die „Berathung der Berichte A, C und D der dritten Deputation über das königl. Decret Nr. 1, den Rechenschaftsbericht auf die Jahre 1872/73 betreffend“.*)

(Königl. Decret Nr. 1, das den Mittheil. laut Verordnung nicht beigelegt ist, s. L. A. Decrete I. Bd. S. 1 ff.
Bericht A d. III. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte der I. R. 2. Bd. S. 1 ff.
Bericht C d. III. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte der I. R. 2. Bd. S. 41 ff.
Bericht D d. III. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte der I. R. 2. Bd. S. 193 ff.)

Referent Secretär Lühr. Die Disposition über die Behandlung dieses Gegenstandes ist den geehrten Mitgliedern der Kammer, wie ich hoffe, gedruckt bereits zugegangen.
(s. dieselbe M. I. R. S. 433 f.)

*) M. II. R. S. 26 ff., 699 ff.